

Kammergericht

Az.: 19 UF 106/26

164 F 10595/25 AG Kreuzberg



Beschluss

In der Familiensache

Christian Bernd Reimer, geboren am 27.12.1976, Staatsangehörigkeit: deutsch, Wittenberger Straße 91, 12689 Berlin

- Antragsgegner und Beschwerdeführer -

gegen

Gabi Reimer, geb. Kießler, geboren am 11.05.1982, Staatsangehörigkeit: deutsch, c/o Kießler, Wörlitzer Straße 2, 12689 Berlin

- Antragstellerin und Beschwerdegegnerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwältin **Nicole Müller**, Peter-Weiss-Gasse 1, 12627 Berlin, Gz.: 81/25

wegen Scheidung und Folgesachen

hat das Kammergericht - 19. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden Richter am Kammergericht Schumacher, den Richter am Kammergericht Dr. Bourquain und den Richter am Kammergericht Dr. Zivier am 04.09.2026 beschlossen:

1. Die Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss des Amtsgerichts Kreuzberg vom 15.07.2026 wird als unzulässig verworfen.
2. Der Antragsgegner hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.
3. Der Gebührenwert für das Beschwerdeverfahren wird auf die Wertstufe bis 16.000 EUR festgesetzt.

Gründe:

I.

Der nicht rechtsanwaltlich vertretene Antragsgegner wendet sich mit der Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts Kreuzberg vom 15.07.2026, dem Antragsgegner zugestellt am 21.07.2026, mit dem das Amtsgericht die Ehe der Beteiligten geschieden und entschieden hat, dass ein Versorgungsausgleich nicht stattfindet. Zu den Einzelheiten der tatsächlichen Feststellungen und den rechtlichen Erwägungen wird auf die Gründe der Entscheidung verwiesen.

Der Senatsvorsitzende hat den Antragsgegner mit Schreiben vom 13.08.2026, auf das Bezug genommen wird, darauf hingewiesen, dass für das Beschwerdeverfahren Anwaltszwang bestehe und die Beschwerde deshalb als unzulässig zu verwerfen sei. Der Antrag des Antragsgegners, ihm für das Beschwerdeverfahren einen Notanwalt beizuordnen, ist durch Senatsbeschluss vom 03.09.2026, auf den verwiesen wird, zurückgewiesen worden.

II.

Die Beschwerde ist unzulässig, da der Antragsgegner nicht rechtsanwaltlich vertreten ist. Das Erfordernis der rechtsanwaltlichen Vertretung in eine Ehesache ergibt sich aus § 114 Abs. 1 FamFG. In § 114 Abs. 4 FamFG sind Ausnahmen vom Anwaltszwang geregelt, die allerdings vorliegend nicht eingreifen. Da die einmonatige Beschwerdefrist zwischenzeitlich abgelaufen ist, kann das Erfordernis der anwaltlichen Vertretung auch nicht mehr geheilt werden.

Die Beschwerde ist dementsprechend als unzulässig zu verwerfen, §§ 117 Abs. 1 Satz 4 FamFG, 522 Abs. 1 Satz 2 ZPO.

Die Kostenentscheidung hat ihre Grundlage in § 150 FamFG. Im Hinblick auf das Unterliegen des Antragsgegners entspricht es der Billigkeit, ihm die Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen, § 150 Abs. 4 Satz 1 FamFG.

Die Wertfestsetzung hat ihre Grundlage in §§ 43, 44, 50 FamGKG. Auf den Verfahrenswertbeschluss des Amtsgerichts Kreuzberg vom 15.07.2026 wird zunächst Bezug genommen. Auch wenn die Unterhaltspflicht des Antragsgegners für ein minderjähriges Kind pauschal mit 400 EUR im Rahmen seines Einkommens berücksichtigt wird, ergibt sich keine geringere Wertstufe. Da die Entscheidung über den Versorgungsausgleich im Falle des Erfolgs der Beschwerde automa-

tisch obsolet werden würde, ist der vom Amtsgericht insofern zutreffend festgesetzte Wert in Höhe von 1.000 EUR bei der Wertfestsetzung mit anzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die Rechtsbeschwerde nach §§ 574 ff. ZPO statthaft.

Die Rechtsbeschwerde ist binnen einer Notfrist von 1 Monat nach Zustellung des Beschlusses beim
Bundesgerichtshof
Herrenstr. 45 A
76133 Karlsruhe

einzulegen. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Rechtsbeschwerde wird durch Einreichen einer Rechtsbeschwerdeschrift eingelegt.

Die Rechtsbeschwerdeschrift muss die Bezeichnung des Beschlusses, gegen den die Rechtsbeschwerde gerichtet wird, und die Erklärung enthalten, dass gegen diesen Beschluss Rechtsbeschwerde eingelegt wird.

Die Beteiligten müssen sich durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen, der die Rechtsbeschwerdeschrift zu unterzeichnen hat.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte oder Beschäftigte anderer Behörden oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Die zur Vertretung berechtigte Person muss die Befähigung zum Richteramt haben.

Der Vertretung durch einen Rechtsanwalt bedarf es nicht bei Beteiligten, die durch das Jugendamt als Beistand vertreten sind.

Soweit sich der Rechtsbeschwerdeführer nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen muss, ist die Rechtsbeschwerdeschrift durch ihn oder seinen Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Mit der Rechtsbeschwerde soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Beschlusses vorgelegt werden.

Die Rechtsbeschwerde ist, sofern die Rechtsbeschwerdeschrift keine Begründung enthält, binnen einer Frist von einem Monat zu begründen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der angefochtenen Entscheidung. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Begründung der Rechtsbeschwerde muss enthalten:

1. die Erklärung, inwieweit die Entscheidung angefochten und dessen Aufhebung beantragt werde (Rechtsbeschwerdeanträge);
2. die Angabe der Rechtsbeschwerdegründe, und zwar
 - a. die bestimmte Bezeichnung der Umstände, aus denen sich die Rechtsverletzung ergibt;
 - b. soweit die Rechtsbeschwerde darauf gestützt wird, dass das Gesetz in Bezug auf das Verfahren verletzt sei, die Bezeichnung der Tatsachen, die den Mangel ergeben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Schumacher
Vorsitzender Richter
am Kammergericht

Dr. Bourquain
Richter
am Kammergericht

Dr. Zivier
Richter
am Kammergericht

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 04.09.2026

Seewald, JHSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle